
Beitragsordnung

Beitragsordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 17. Mai 2003

§ 1

Beitragspflicht

(1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Die Beitragspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag in voller Höhe auf einem der Konten des DVV eingegangen ist oder bei dessen Schatzmeister bzw. einem Beauftragten des Verbandes in bar eingezahlt wurde.

(2) Das Jahr der Aufnahme ist beitragsfrei. Führt das neue Mitglied im Aufnahmejahr eine Veranstaltung durch, ist der halbe Grundbeitrag ein Monat nach der Veranstaltung fällig.

§ 2

Beitrag, sonstige Zahlungen

(1) Der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtende Beitrag wird abgestuft erhoben:

- a) Grundbeitrag (bei einer Veranstaltung im Beitragsjahr) und
- b) erhöhter Beitrag (bei zwei oder mehreren Veranstaltungen im Beitragsjahr).

Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

(2) Jeder Verein muss an den DVV pro von ihm gekaufter Startkarte eine Startkartenabgabe entrichten. Die Höhe der Abgabe wird auf Antrag durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag hat der Verein

- den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung,
- den Versicherungsbeitrag für die Teilnehmerunfallversicherung,
- die GEMA-Gebühr,
- die Abo-Gebühr für den DVV-Kurier (2 Exemplare pro Ausgabe) und
- den Beitrag für 35 Stück Terminlisten

in der festgelegten Höhe bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Jeder Betreiber eines Rund- und Weitwanderweges (sowie Rad) zahlt jährlich eine Gebühr.

Bei Geführten Wanderwochen zahlt der Veranstalter pro Wanderwoche eine Gebühr.

Die Höhe der Gebühr wird auf Antrag durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 3

Zahlungsverzug

(1) Ein Mitgliedsverein kommt in Zahlungsverzug, wenn die Beiträge, Abgaben und Gebühren nicht gemäß den §§ 1 und 2 entrichtet werden.

(2) Folgen des Zahlungsverzuges:

1. Veranstaltungssperre bis zum Eingang der Zahlung,
2. Verlust des Stimmrechts als Mitglied oder
3. Ausschluss aus dem Verband nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer durch die Geschäftsstelle mit Einschreibebrief gestellten Nachfrist von einem Monat.

(3) Einem Zahlungsverzug steht die nicht fristgerechte Vorlage der Startkartenbestandsmeldung gleich.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Die Beitragsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums vom 17. Mai 2003 von der Bundesdelegiertenversammlung genehmigt.